

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung

21. Dez. 2018  
TB 2735/19



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

**BAUKONZEPT**  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
**17034 Neubrandenburg**

Bei Rückfragen und Antworten:  
Außenstelle Bad Doberan

**Ihr Zeichen:** 30448-krä/vet  
**Unser Zeichen:** 035(035)VB0400

**Name:** Herr Dr. M. Vikenty  
**Telefon:** 03843/755-61131  
**Zimmer:** U2.12

**Datum:** 18.12.2018

## **Satzung der Stadt Gnoien über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“; Regelverfahren**

**Entwurfsstand: Vorentwurf Oktober 2018**

### **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Landkreises Rostock zum o.g. Planentwurf gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum o.g. Planentwurf abgegeben:

Der Landkreis stimmt dem Bebauungsplan zu.

1.

Die Stadt Gnoien beabsichtigt mit der Aufstellung des o.g. B-Planes im Außenbereich die städtebaulichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Entwicklung einer bestehenden Hofstelle zu einem lokalen Standort für den Pferdesport zu schaffen. Im Geltungsbereich der Planung werden dazu ein Sondergebiet Pferdesport mit 3 überbaubaren Flächen und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pferdesport festgesetzt.

2.

Der F-Plan stellt im Geltungsbereich des B-Planes überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Um den B-Plan aus dem F-Plan entwickeln zu können, ändert die Gemeinde den F-Plan im Parallelverfahren. Die Änderung des F-Planes erfolgt nahezu gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Änderung des F-Planes möglichst schnell zum Abschluss zu führen, weil diese zu ihrem Wirksamwerden auch noch einer Genehmigung bedarf.

3.

Im Geltungsbereich des B-Planes ist im Kartenteil ein Baugebiet SO-Pferdesport festgesetzt worden. In den textlichen Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 ist geregelt, welche Arten der baulichen Nutzungen im gesamten SO-Pferdesport zulässig sind. Im Kartenteil gibt es im SO-Pferdesport weiß hinterlegt mit schwarzer Schrift Bezeichnungen wie Reitplatz, Stallanlagen und Lager, zum Teil so klein, dass sie nicht lesbar sind. Aus der Planzeichenerklärung geht nicht hervor, was diese Darstellungen bedeuten sollen. Beschreiben sie informativ den Bestand baulicher Anlagen oder sollen sie etwas regeln? Wenn geregelt werden soll, in welchen Bereichen des SO welche Art der baulichen Nutzung zulässig sein soll, so bedarf dies einer definierten Teilung des Sondergebietes in mehrere abgegrenzte und bezeichnete Baugebiete sowie einer Zuordnung der entsprechenden Nutzungsarten zu den Baugebieten. Die Zuordnung verschiedener Nutzungsarten zu den einzelnen überbaubaren Flächen ist kein zulässiges Verfahren. Im Grundsatz ist es im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aber nicht zwingend erforderlich, die räumliche Verteilung der Nutzungsarten im SO festzusetzen. Ein Erfordernis könnte sich aus besonderen Umständen des konkreten Standortes ergeben. Eine genauere Beschreibung des Vorhabens kann auch im Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgen.

Der Gemeinde wird empfohlen, noch einmal zu prüfen, was sie mit den vorstehend bezeichneten Beschriftungen bewirken will.

4.

Im Bestand gibt es im SO, an der Stelle mit der unklaren Bezeichnung Lager eine bauliche Anlage, vermutlich eine Rundbogenhalle. Ob diese bauliche Anlage rechtmäßig errichtet wurde, ist momentan nicht bekannt. Eine Genehmigung solcher baulicher Anlagen auf Grundlage des 35 (4) BauGB wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Es bietet sich an, im Bebauungsplan für alle hochbaulichen Anlagen, die erhalten werden sollen, eine überbaubare Fläche festzusetzen. Es ist auch nicht unmöglich, vollständig auf überbaubare Flächen zu verzichten.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Planungsabsicht diesbezüglich noch einmal zu überprüfen.

5.

Im Kartenteil gibt es zwei Nutzungsschablonen, gleichen Inhalts, die auf je eine überbaubare Fläche verweisen. Die Bedeutung dieser Verweise ist nicht klar. Eine Nutzungsschablone enthält Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung in einem Baugebiet oder einem abgegrenzten Teilbaugebiet. Im Plan gibt es aber nur ein Baugebiet. Eine überbaubare Fläche ist nicht der Träger von Rechten zu Art und Maß baulicher Nutzungen.

In den Nutzungsschablonen gibt es die Bezeichnung OK 4.50. Weder aus der Planzeichenerklärung noch aus den Textlichen Festsetzungen lässt sich eindeutig ableiten, welcher Regelungsinhalt damit verknüpft sein soll. OK heißt wahrscheinlich Oberkante. Aber Oberkante wovon? 4.50 lässt vermuten, dass es sich um eine Höhe handelt. Aber Höhe in welcher Maßeinheit und über welchem Bezugspunkt? Im deut-



Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungennahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fink  
Amtsleiter

Anlagen:      Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Straßenbau und Verkehr  
SG Straßenverkehr

Güstrow, 10. Dezember 2018  
Tel. 03843/755-65222  
Fax: 03843/755-65899  
Bearbeiter: Frau Freudenreich  
AZ: III.65.2, 36.12.07.01-freu

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung  
Herrn Dr. Vikenty

im Hause

---

**Stellungnahme zum Vorhaben: 035 (035)VB0400  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien, Regelverf.**

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Es wird Bezug genommen auf die bereits abgegebene Stellungnahme zu 035(000)FP0104.**

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen!

Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter [landkreis-rostock.de](http://landkreis-rostock.de) als pdf-Datei abrufbar.

Ein eventueller Markierungs- und Beschilderungsplan ist rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

gez. Freudenreich

Ansprechpartner	Telefon	Zimmer	Datum
Frau Knopf	03843-75566127	3247	2018-12-13

---

#### **4. Änderung des F-Planes der Stadt Gnoien**

##### **Vorentwurf Stand: Oktober 2018**

Aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der angestrebten Planänderung. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Aufstellung des B-Planes im Parallelverfahren erstellt. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

##### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien**

##### **Vorentwurf Stand: Oktober 2018**

Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist in folgenden Punkten zu überarbeiten:

2.3 Eine Biotopveränderung oder –beseitigung ist für alle Flächen des ausgewiesenen Sondergebietes zu ermitteln. Im SO sind Veränderungen möglich wie Bodenauf- und –abtrag, weitere Verdichtungen, Nebenanlagen, Zäune, Wege und Pflasterflächen (s. Pkt. 6.2).

2.2 Der Lagefaktor ist mit 1,00 zu wählen. 1,25 ist bei einem Abstand > 625 m von vorhandenen Störquellen zu wählen, was hier nicht der Fall ist.

Im Umweltbericht ist der Artenschutz zu berücksichtigen, insbesondere der Verlust des Grünlandes im Nahrungsgebiet des Weißstorchs. Dazu zählen alle Flächen in einem Umfeld von 2 km um Horststandorte. In Gnoien befindet sich ein Horst, der 2018 und in den Jahren zuvor besetzt war. Die Flächen im Geltungsbereich zählen zu den ausgewiesenen Nahrungsflächen. Für den Grünlandverlust im Zusammenhang mit der Ausweisung des Sondergebietes müssen neue geeignete Nahrungsflächen ausgewiesen werden, z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland oder durch die Extensivierung von intensiv genutztem Grünland.

Eine derartige Maßnahme kann gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für die ermittelten Eingriffe herangezogen werden.

Folgender Hinweis ist in den Teil B aufzunehmen: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden sind nach § 18 NatSchAG M-V<sup>1</sup> gesetzlich geschützt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin

---

<sup>1</sup> Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) in der derzeit geltenden Fassung

Umweltamt  
SG Wasser und Boden  
hier: Teil Wasser

Güstrow, 06.12.2018

Amt für Kreisentwicklung  
- SG Bauleitplanung -

**Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien**  
**Arbeitsstand : Oktober 2018**  
**Reg.Nr. 035(035)VB400**

#### **Abwasserentsorgung und -behandlung**

Der Vorhabensbereich ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Das anfallende Abwasser ist über Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 oder Pflanzenkläranlagen gemäß ATV) oder über abflusslose Sammelgruben zu entsorgen. Für KKA ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

#### **Wasserversorgung**

Die technischen Anschlussbedingungen und -möglichkeiten für Trink- und Brauchwasser sind mit dem Zweckverband Wasser / Abwasser „Mecklenburgische Schweiz“ abzustimmen

#### **Gewässerschutz**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier Pferdfemist und Sickersäfte, hat so zu erfolgen das eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist.  
Dunglagerstätten sind wasserundurchlässig zu errichten.

Im Auftrag  
Gez. M. Schulz

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Rostock  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Bauleitplanung  
- im Hause -

Org-Nr. III 66 2 50

☎03843/75566250

04.12.2018

## **bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben**

**Reg Nr.: 035(035)VB0400**

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ / Vorentwurf / Stand Oktober 2018  
Gemeinde : Gnoien  
Örtliche Lage: Gnoien, Bobbiner Chaussee

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Mit der Erweiterung des B-Plans sind erhebliche Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Die gem. § 2 BBodSchG<sup>1</sup> natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelungen) auszugleichen.

**Hinweise:**

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Auftragnehmer, Schadensgutachter, Sachverständige oder Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von §2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreis und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Im Auftrag

Hadler

# Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

[Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock]



Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
i. A. der Stadt Gnoien  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

Fax 0381-331 89 470

e-mail:  
[poststelle@afrrlrv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrrlrv.mv-regierung.de)

Ihre Zeichen	Ihre Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
31184 – krä/vet	16.11.2018	110-506.61-035-	89463	13.12.2018
30448 – krä/vet		vB SO Pferdesport/ FNP 4. Änderung		

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Landesplanerische Stellungnahme zu den Vorentwürfen der**

- 1. 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des**
- 2. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) „Sondergebiet Pferdesport“**

**der Stadt Gnoien**

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- zu 1.: - 4. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:2.500 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 10/2018)
- Begründung zur 4. Änderung des FNP (Vorentwurf, Stand: 09/2018)
- zu 2.: - Satzung über den vB-Plan mit Planzeichnung M 1:1.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 10/2018)
- Begründung zum vB-Plan (Vorentwurf, Stand: 10/2018)

## 1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für einen kleinen Reiterhof mit Reitplatz, Stallungen für bis zu 10 Pferde, Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu 5 Gäste sowie Unterkünfte für Betriebsinhaber und betriebsangehöriges Fachpersonal unter Einbeziehung bereits bestehender Nebenanlagen und Weideflächen durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pferdesport“.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gnoien ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## 2. Beurteilungsgrundlagen

Die Entwürfe der 4. Änderung des FNP und des vB-Plans „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien werden raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landes-

raumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

### 3. Ergebnis der Prüfung

Bei dem geplanten Reiterhof handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nicht unter § 35 Abs. 1 BauGB fällt („sonstiges Vorhaben“). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans macht die Stadt Gnoien von der Möglichkeit Gebrauch, das Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 35 BauGB zu entziehen.

Meine hinsichtlich einer weiteren Zersiedelung der Landschaft (vgl. LEP-Programmsatz Z 4.1 (6) im Zusammenhang mit LEP-Programmsatz Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung/RREP-Programmsatz Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung) bestehenden raumordnerischen Bedenken stelle ich aufgrund der Besonderheit des Vorhabens und der Tatsache, dass für den Reitsport notwendige Nebenanlagen und Weideflächen am Standort bereits vorhanden sind, zurück.

Die gesamte Anlage soll dem Pferdesport dienen. Gemäß RREP-Programmsatz G 6.3 (8), Sport, soll für die Bevölkerung der Planungsregion durch das Vorhalten entsprechender Sporteinrichtungen vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte die Möglichkeit bestehen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Zudem stellt der Tourismus für die Planungsregion einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der u. a. dadurch ausgebaut werden soll, dass sich Angebote mit der Schwerpunktsetzung auf Naturbeobachtung und -erlebnis, Radfahren, Wandern, Wasserwandern und auch Reiten weiter entwickeln.

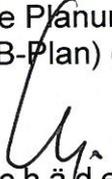
Vorhaben, wie das hier geplante, können somit die Wirtschaftskraft der Kommune stärken, ihren Erholungs- und Freizeitwert erhöhen, damit Entwicklungsimpulse für die Gemeinde geben und insgesamt zur Stabilisierung des ländlichen Raumes beitragen. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Nahbereich des Grundzentrums Stadt Gnoien zu den besonders strukturschwachen Ländlichen Gestaltungsräumen (LEP-Programmsatz Z 3.3.2) zählt, außerordentlich wichtig.

### 4. Sonstige Hinweise

Die Planzeichnung der FNP-Änderung trägt die falsche Überschrift (6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz).

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.

Die Planungen sind im Amt unter der ROK-Nr. **2\_116/01** (FNP) bzw. **2\_043/18** (vB-Plan) erfasst.

  
Schäde  
Amtsleiter

nachrichtlich:

- Landkreis Rostock  
Amt für Kreisentwicklung  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg  
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



13. Dez. 2018

7B 2633/19

Telefon: 0381 331-67 122  
Telefax: 03843 777 6003  
E-Mail: [katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de](mailto:katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de)  
[www.stalu-mittleres-mecklenburg.de](http://www.stalu-mittleres-mecklenburg.de)

Ihr Zeichen: 30448-krä/vet  
Bearbeitet von: Frau Hönig  
Aktenzeichen: 12c-183/18  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 11. Dezember 2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Stadt Gnoien „Sondergebiet Pferdesport“**  
Ihr Schreiben vom 16.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Naturschutzfachliche Belange, die durch unsere Behörde vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich unserer Behörde befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)<sup>1</sup> sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

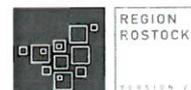
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG<sup>2</sup> Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<sup>3</sup> sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig<sup>4</sup>.

**Hausanschriften:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow  
Sprechzeiten:  
Dienstag und Donnerstag  
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung



Zum o.g. Vorhaben, die betroffenen Grünlandflächen für den Betrieb eines Reiterhofes zu nutzen, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, dass die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme jederzeit sichergestellt sind.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herbert Blindzellner

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764,765)

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

<sup>3</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

<sup>4</sup> § 4 u. § 5 Lagerstättengesetz vom 14.12.1934 RGL.S.1223 i.d.F des BGBL. III, 750-1, geänd. Gesetz vom 10.11.2001 (BGBL. I. S. 2992, 2999)

## Vetter, Lisa

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Freitag, 21. Dezember 2018 12:33  
**An:** Vetter, Lisa  
**Betreff:** WG: 18367 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet  
Pferdesport", Stadt Gnoien

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]  
**Gesendet:** Freitag, 21. Dezember 2018 12:08  
**An:** info  
**Betreff:** 18367 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport", Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

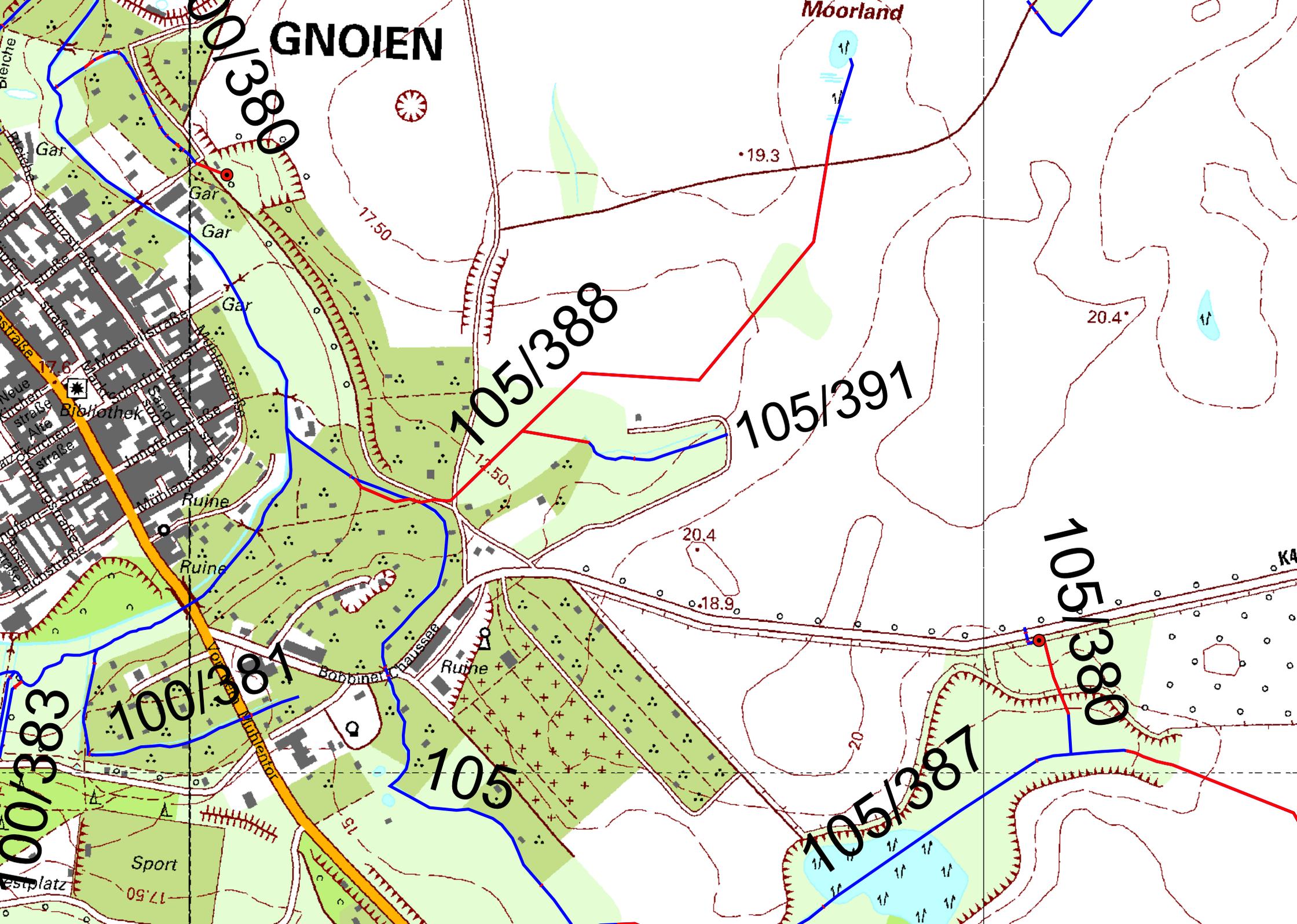
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.11.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-134  
Fax 03843/777-9134



GNOIEN

Moorland

105/380

105/388

105/391

105/380

105/387

100/381

100/383

105

Sportplatz

Bobbinger Gaissee

Ruine

Ruine

Ruine

19.3

20.4

20.4

18.9

20

17.50

17.50

17.50

estplatz

**Vetter, Lisa**

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. November 2018 14:24  
**An:** Vetter, Lisa  
**Betreff:** WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien  
**Anlagen:** Gnoien Pferdesport.pdf

**Von:** Falk Bänsch [mailto:baensch@wbv-mv.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. November 2018 14:03  
**An:** info  
**Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. o.g. genannter Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass sich in dem Gebiet ein Gewässer II. Ordnung befindet. Für dieses ist der Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ unterhaltungspflichtig. Es wird mit der Nummer 105/391 geführt.

Um eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, dürfen in einem Abstand von 5,0 m ab Oberkante

des Gewässers beidseitig keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Zäune sind so errichten, dass die Gewässerunterhaltung nicht behindert wird. Feste Zäune entlang des Gewässers sind zu vermeiden.

Anbei übersende ich Ihnen einen Kartenauszug mit dem Gewässer 105/391.

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch

Geschäftsführer  
WBV "Teterower Peene"  
Teterower Str. 16  
D-17168 Jördenstorf  
Tel.: 039977/30271  
Fax.: 039977/30264  
Mobil: 0173/6020418  
e-Mail: [baensch@wbv-mv.de](mailto:baensch@wbv-mv.de)



Industrie- und Handelskammer  
zu Rostock

GESCHÄFTSBEREICH  
INNOVATION, UMWELT, VERKEHR,  
MARITIME WIRTSCHAFT

#### FAXNACHRICHT

Diese Nachricht besteht aus 1 Seite  
einschließlich dieser Seite.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Faxnummer: 0396 4266920

Ihre Zeichen/Nachricht vom

30448 – kräf/vet v. 16.11.2018

Ihr Ansprechpartner  
Claudia Temps

E-Mail  
temps@rostock.ihk.de

Tel.  
0381 338-140

Fax  
0381 338-109

20. Dezember 2018

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Aufstellung des B-Plans „Sondergebiet Pferdesport“ zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB. Das vorgeschlagene Sondergebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Stadt Gnoien. Der B-Plan dient der Sicherung und weiteren Entwicklung eines kleinen Reiterhofes auf einer Fläche von ca. 1,8 ha. Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Prägende gewerbliche Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung anderer gewerblicher Nutzungen ist nicht zu erkennen.

Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorzubringen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung  
im Auftrag

*Claudia Temps*  
Claudia Temps

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Herr Meißner  
Gerstenstraße 9  
**17034 Neubrandenburg**

Ansprechpartner Lothar Zschau  
Telefon  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 19601/18  
PE-Nr.: 19601/18  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 22.11.2018

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" der Stadt Gnoien**

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
Brief 16.11.2018 GDMCOM 30448 - krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 1 ( SRID 4326 - Breite (N) 53,968276, Länge (E) 12,722205 [in Dezimalgrad] )

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" der Stadt Gnoien**

Reg.-Nr.: 19601/18

PE-Nr.: 19601/18

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG  
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

**BAUKONZEPT**  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB201801072

Schwerin, den 19.11.2018

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Sondergebiet Pferdesport der Stadt Gnoien ... sowie ... 4. Änderung des  
F.Planes der Stadt Gnoien

Ihr Zeichen: 30448 / 31184

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen  
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie  
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die  
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige  
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-  
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu  
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

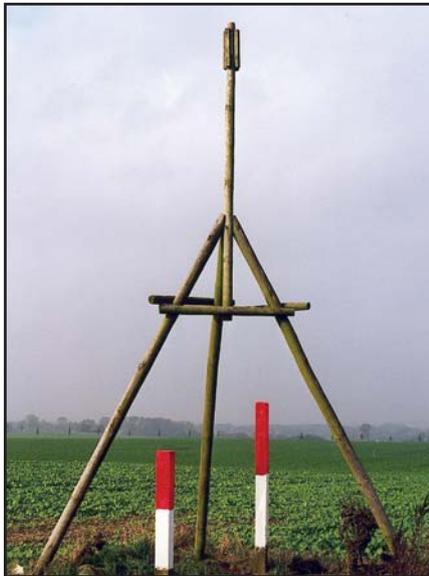
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

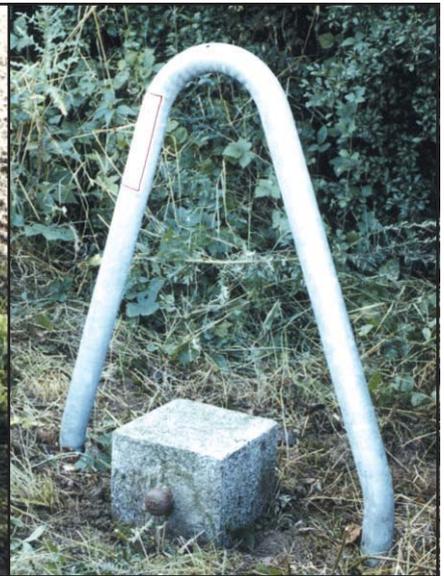
# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



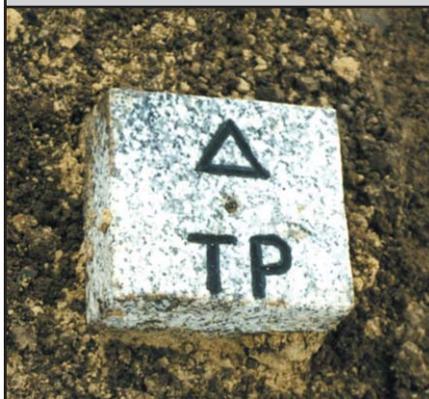
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



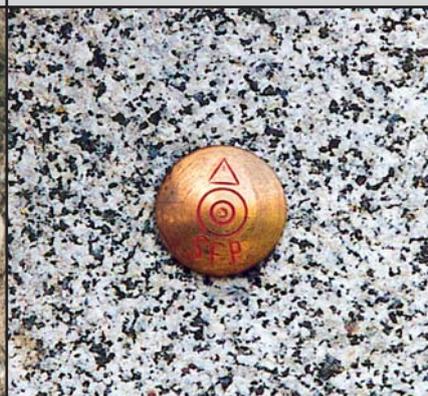
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



**edis** E.D.I.S. Netz GmbH  
 die Versorgungsunternehmen der  
 Energieversorgungsgebiete  
 des Bundeslandes Baden-Württemberg

Nachdruck 3350-5820/2  
 Kartennummer: 3350-5820/2  
 Ausgabejahr: 32/1961  
 Benutzer: D6020  
 Ausgabedatum: 27.11.2018

Ort/Ortsbez.: Götting  
 Straßen: Mül-761-208  
 Bemerkungen: Mül-761-208

Farblegende:  
 ■ Strom-AS  
 ■ Strom-AS  
 ■ Erdgas  
 ■ Gas-AB  
 ■ Wasser

1:500

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



**E.DIS Netz GmbH**

Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Müritz-Oderhaff  
Stavenhagener Straße 42 a  
17139 Malchin  
www.e-dis.de

**Postanschrift**

Malchin  
Stavenhagener Straße 42 a  
17139 Malchin

Dirk Seekamp  
T 03994 2097-3917  
F 03994 2097-3930  
edi\_betrieb\_malchin  
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M-MAL

Malchin, 3. Dezember 2018

**Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet  
Pferdesport“ der Stadt Gnoien  
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-761-2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.11.2018 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Gas-Verteilungsanlagen: keine  
Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4-kV-Kabel der E.DIS Netz GmbH.

Im Randbereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Elt.-Verteilungsanlagen: 20-kV-Kabel/Freileitungen der E.DIS Netz GmbH.

Als Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie den beigefügten **Bestandsplan** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
Ust.Id. DE285351013  
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN



Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns erforderlich.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorstationen errichtet.

Für neu zu errichtende Transformatoren werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner ist für:

Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer

Telefon 03994/2097-3912.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

  
i.A. Kay-Patrick Beyer

  
i.A. Andreas Thurm

## Anlagen

Bestandspläne

Richtlinien

Bestandsplan-Auskunft

## „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“ :

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), BGV C 22 (VBG 37) (Bauarbeiten) und BGR 500 Kap.2.12 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 45 bis 120 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS Netz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**
4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS Netz GmbH haftbar.



*Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:*

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
  
- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS Netz GmbH. Die E.DIS Netz GmbH wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.**
  
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS Netz GmbH wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
  
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
  
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
  
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe“** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.
  
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS Netz GmbH zu informieren.

## „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“

1. Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen der Gefahr eines Überschlages einer Berührung gleich.**

2. Schutzabstände:

Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. BGV A 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

<u>bei Freileitungen mit Spannungen</u>	<u>Schutzabstände</u>
bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten

Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort bei der E.DIS Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft.

Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.

Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH Auskunft einzuholen.

Im Bereich des Maststandortes dürfen innerhalb der 5-m-Zone zum Mast keine Aufschüttungen/ Abgrabungen erfolgen. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten ist jederzeit zu gewährleisten. Im Bereich der 110kV Maststandorte ist ein Mindestabstand von 5m, gemessen von der sichtbaren Mastaußenkante, einzuhalten. Dies gilt sowohl für oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen

3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrolliertem Ausschlagen des Auslegers.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

#### 4. Besondere Maßnahmen:

Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände nach Punkt 2 sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS Netz GmbH).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.

Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort bei der E.DIS Netz GmbH durchzuführen.

In einem Umkreis von 15 m um 110-KV- Hochspannungsmaste darf mit Rücksicht auf eventuell vorhandene Erdungsanlagen nur manuell geschachtet werden. Sollten bei Schachtarbeiten Mastenden freigelegt werden, muss die Arbeit an dieser Stelle sofort abgebrochen und der betreffende Standort der E.DIS Netz GmbH benachrichtigt werden. Bei einer größeren Schachttiefe besteht die Gefahr, dass die Standsicherheit des Mastes nicht mehr gewährleistet ist. Sollte jedoch eine größere Grabentiefe erforderlich sein, so muss vor Beginn der Arbeiten unbedingt eine Abstimmung mit dem betreffenden Standort der E.DIS Netz GmbH erfolgen. Dazu sind konkrete Projektunterlagen, ggf. auch Lageskizzen mit Höhen- und Tiefenangaben einzureichen.

Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.

5. **Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile** dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden.

6. Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:

- **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
- **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
- wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS Netz GmbH einzustellen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

#### 7. Weitere Hinweise

Es sind zu vorhandenen Freileitungen die in DIN EN 50341-1-3 - 4 genannte Abstände einzuhalten.

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

## **„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“**

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

**Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eingesehen werden.**

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS Netz GmbH gepflanzt werden.  
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

# Amt Gnoien

## Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lübburg • Walkendorf

12. Dez. 2018  
TB 2621 / 19

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

[www.amt-gnoien.de](http://www.amt-gnoien.de)

Baukonzept Neubrandenburg  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018  
Hausanschrift:  
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien  
Amt: Bau- und Ordnungsamt  
Sachgebiet: Bau- und  
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr  
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdesport“ lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M. Janke  
Sachbearbeiterin

#### *Bankverbindungen*

OSPA Rostock  
IBAN: DE39 1305 0000 0765 1111 10  
BIC: NOLADE21ROS

Raiffeisenbank eG Malchin  
IBAN: DE23 1506 1698 0000 4534 55  
BIC: GENODEF1MAL

# Amt Gnoien

## Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lübburg • Walkendorf

12. Dez. 2018  
TB 2621 / 19

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

[www.amt-gnoien.de](http://www.amt-gnoien.de)

Baukonzept Neubrandenburg  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018  
Hausanschrift:  
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien  
Amt: Bau- und Ordnungsamt  
Sachgebiet: Bau- und  
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr  
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdesport“ lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M. Janke  
Sachbearbeiterin

#### *Bankverbindungen*

OSPA Rostock  
IBAN: DE39 1305 0000 0765 1111 10  
BIC: NOLADE21ROS

Raiffeisenbank eG Malchin  
IBAN: DE23 1506 1698 0000 4534 55  
BIC: GENODEF1MAL

# Amt Gnoien

## Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lübburg • Walkendorf

12. Dez. 2018  
TB 2621 / 19

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

[www.amt-gnoien.de](http://www.amt-gnoien.de)

Baukonzept Neubrandenburg  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018  
Hausanschrift:  
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien  
Amt: Bau- und Ordnungsamt  
Sachgebiet: Bau- und  
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr  
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdesport“ lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M. Janke  
Sachbearbeiterin

#### *Bankverbindungen*

OSPA Rostock  
IBAN: DE39 1305 0000 0765 1111 10  
BIC: NOLADE21ROS

Raiffeisenbank eG Malchin  
IBAN: DE23 1506 1698 0000 4534 55  
BIC: GENODEF1MAL

# Amt Gnoien

## Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lübburg • Walkendorf

12. Dez. 2018  
TB 2621 / 19

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

[www.amt-gnoien.de](http://www.amt-gnoien.de)

Baukonzept Neubrandenburg  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018  
Hausanschrift:  
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien  
Amt: Bau- und Ordnungsamt  
Sachgebiet: Bau- und  
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr  
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdesport“ lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M. Janke  
Sachbearbeiterin

#### *Bankverbindungen*

OSPA Rostock  
IBAN: DE39 1305 0000 0765 1111 10  
BIC: NOLADE21ROS

Raiffeisenbank eG Malchin  
IBAN: DE23 1506 1698 0000 4534 55  
BIC: GENODEF1MAL



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

IHRE REFERENZEN 30448 – krä/vet / 16.11.2018  
UNSER ZEICHEN 262542-2018 / PTI 23 / PPB2  
ANSPRECHPARTNER Michael Höhn  
TELEFONNUMMER +49 30 835379492  
DATUM 30.11.2018  
BETRIFFT Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o. g. Vorentwurf zum Bebauungsplan haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planungsbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Geltungsbereich ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Michael Höhn

Anlagen: keine

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78A/B, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Biestower Weg 20, 18198 Kritzmow

Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

13. Dez. 2018  
TR 2635/19

Stadtwerke Teterow GmbH • Gasstraße 26 • 17166 Teterow

**BAUKONZEPT**  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

als Betriebsführer des  
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser  
Mecklenburgische Schweiz“

**Ihr Ansprechpartner**  
Claudia Fischer  
Telefon: +493996153331  
c.fischer@sw-teterow.de

Teterow, 12.12.2018

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

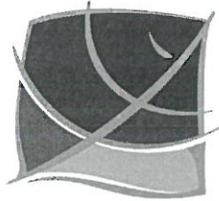
der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ hat keine Bedenken zu o. g.  
Bebauungsplan und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien.

Hinweisen möchten wir, dass sich in dem gekennzeichneten Gebiet keine Ver- und Entsorgungsleitungen  
in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes befinden.

Mit freundlichem Gruß



Fischer  
Mitarbeiterin  
Anschlusswesen



17. Dez. 2018  
TB 2674/19

**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

**Forstamt Dargun**

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
**Gerstenstr.9**  
**17034 Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 03 99 71 / 30 93 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 415  
E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 12. Dezember 2018

**Betreff: Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien**

*Bezug: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung  
hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 Landeswaldgesetz M-V  
(LWaldG M-V)<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V<sup>1</sup> zu beachten bzw. einzuhalten:

**1.) Walddefinition**

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

Nicht als Wald gelten z.B.:

- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

## 2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von **30 Metern** einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes.

## 3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V<sup>1</sup> darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

## 4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Als Träger öffentlicher Belange kann ich Ihnen mitteilen, dass dem o.g. B-Plan aus forstlicher Sicht nichts entgegensteht.

Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen ist von diesem Vorhaben kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Neise  
Forstamtsleiter

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8980/18**

Schwerin, 18. Dezember 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
vorhabenbezogener B-Plan „Sondergebiet Pferdesport“ Stadt Gnoien**

Ihre Anfrage vom 16.11.2018; Ihr Zeichen: 30448 – krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" der Stadt Gnoien

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

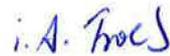
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Kretschmer

  
Froeb

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
28.11.2018

Unser Zeichen  
**2018-006721-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
30448- krä/vet

Ihre Nachricht vom  
16.11.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551